

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln  
hier: Auflösung der Kapitalrücklage**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	25.09.2017
Rat	28.09.2017

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich gemäß § 10 Absatz 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Abdeckung des aus dem Geschäftsjahr 2011 stammenden Verlustes von 4.204.597,56 Euro durch eine entsprechende Auflösung der Kapitalrücklage einverstanden.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Der Jahresabschluss der dauerdefizitären eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2016 wird dem Rat der Stadt Köln in dieser Sitzung zur Feststellung vorgelegt (Vorlagen-Nr. 2209/2017). Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einer Bilanzsumme von rd. 392,7 Mio. Euro und einem Jahresfehlbetrag von rd. 4,8 Mio. Euro ab. Der Verlustvortrag der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beläuft sich unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2016 auf rd. 26,4 Mio. Euro. Er setzt sich zusammen aus den seit 2011 fortlaufend erwirtschafteten Fehlbeträgen:

2011:	-4.204.597,56 Euro
2012:	-3.490.724,11 Euro
2013:	-4.302.470,68 Euro
2014:	-5.016.046,91 Euro
2015:	-4.598.913,90 Euro
<u>2016:</u>	<u>-4.809.872,86 Euro</u>
	-26.422.626,02 Euro

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wird im Frühjahr 2018 vom Abschlussprüfer geprüft. Da sich auch für das Geschäftsjahr 2017 ein Jahresfehlbetrag ergibt, der nicht aus städtischen Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, ist dieser wiederum auf neue Rechnung vorzutragen. Grundsätzlich ist der Vortrag eines Verlustes auf neue Rechnung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) zulässig. Jedoch bestimmt § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO, dass ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden soll, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ansonsten ist der Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen.

Entsprechend dieser Vorschrift ist im Geschäftsjahr 2017 der aus dem Jahr 2011 nicht durch Gewinnvorträge aus Vorjahren bzw. Gewinnen aus Folgejahren oder durch Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt abgedeckte Jahresverlust von 4.204.597,56 Euro auszugleichen.

Das Eigenkapital des Veranstaltungszentrums beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2016 auf rd. 170,6 Mio. Euro, wobei 21,0 Mio. Euro auf das Stammkapital und rd. 176,1 Mio. Euro auf die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums entfallen, denen die o.g. noch nicht abgedeckten Verluste in Höhe von rd. 26,4 Mio. Euro gegenüberstehen. Die noch als auskömmlich zu bezeichnende Kapitalausstattung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung lässt eine Verrechnung des Verlustes aus dem Jahre 2011 mit der Kapitalrücklage zu. Durch den Verlustausgleich ergibt sich keine Minderung des Eigenkapitals, da zwar einerseits die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums in Höhe des fraglichen Betrages reduziert, andererseits jedoch ein entsprechend geringerer Verlustvortrag mit dem übrigen Eigenkapital verrechnet wird:

<b>Eigenkapital</b>	<b>vor Verlustausgleich 2010</b>	<b>nach Verlustausgleich 2010</b>
Stammkapital	21.000.000,00 €	21.000.000,00 €
Kapitalrücklage	176.066.880,13 €	171.862.282,57 €
Verlustvortrag	- 26.422.626,02 €	- 22.218.028,46 €
<b>Summe</b>	<b>170.644.254,11 €</b>	<b>170.644.254,11 €</b>

Da die Verlustverrechnung des Jahres 2011 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO im Jahresabschluss 2017 des Veranstaltungszentrums zu berücksichtigen ist, ist hierzu eine Entscheidung des Rates noch in diesem Geschäftsjahr erforderlich.